

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 4.7.2007

Tenor

- I. Unter Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 28. November 2006 wird der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 20. Juli 2006 aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.
- IV. Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 3.000,– EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der ... in Deutschland geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger und Sohn irakischer Eltern kurdischen Volkstums und sunnitischen Glaubens. Deren Begehren auf Asyl und Abschiebungsschutz blieb ohne Erfolg (vgl. BayVGH, Urteil vom 8.12.2000 Az. 15 B 98.33279; BVerwG, Beschluss vom 11.6.2001 BVerwG 1 B 204.01).

Dem im Februar 2001 gestellten Asylantrag des Klägers wurde dagegen stattgegeben. Mit rechtskräftig gewordenem Urteil vom 25. Juni 2001 (Az. M 27 K 01.50443) verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Dem kam das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 11. März 2002 nach.

Mit Schreiben vom 9. April 2002 bat das Landratsamt Freising das Bundesamt um Einleitung eines Widerrufsverfahrens, weil das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung fälschlicherweise von einer unanfechtbaren Anerkennung der Eltern des Klägers als politische Flüchtlinge ausgegangen sei.

Nach Durchführung einer entsprechenden Prüfung vermerkte das Bundesamt am 21. Mai 2002 in den Akten, dass die Voraussetzungen für die getroffene Entscheidung noch vorlägen, weil sich „im Wesentlichen in der irakischen Rechtsprechung und politischen Praxis nichts geändert hat“. Der

mögliche Irrtum des Gerichts sei nicht zu beurteilen. Ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG werde nicht eingeleitet.

Das Bundesamt teilte dem Landratsamt mit, dass die Rechtskraft des Urteils vom 25. Juni 2001 der Einleitung eines Widerrufsverfahrens entgegenstehe.

Nachdem sich das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen als inzwischen zuständige Ausländerbehörde mit Telefax vom 9. März 2005 nach der Durchführung eines Widerrufsverfahrens erkundigt hatte, leitete das Bundesamt mit Verfügung vom 14. Juni 2005 erneut ein solches ein und gab dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Bescheid vom 20. Juli 2006 widerrief das Bundesamt (inzwischen umbenannt in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten sowie die mit Bescheid vom „11. März 2000“ (richtig: 11. März 2002) getroffene Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG. Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Von einer Entscheidung über Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG werde abgesehen, da der Kläger eine Niederlassungserlaubnis besitze und eine Aufenthaltsbeendigung nicht beabsichtigt sei. Der Widerruf diene nur der Statusbereinigung.

Hiergegen erhob der Kläger Klage mit dem Antrag,

den Bescheid vom 20. Juli 2006 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, das Bundesamt habe im streitgegenständlichen Bescheid das gemäß § 73 Abs. 2 a AsylVfG erforderliche Ermessen nicht ausgeübt. Eine Nachholung sei nicht möglich, weil jegliche Ermessenserwägung fehle. Auch aus der inzwischen unmittelbar anwendbaren Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG ergebe sich, dass der Widerruf rechtswidrig sei.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 28. November 2006 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Der angefochtene Bescheid sei rechtmäßig. Der Widerruf der Asylanerkennung sowie der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers würden durch § 73 Abs. 1 AsylVfG gedeckt. Ihm drohe aufgrund der geänderten Verhältnisse im Irak bei einer Rückkehr dorthin mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine politische Verfolgung. Dem Widerruf stünden auch Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention oder die Regelungen der Qualifikationsrichtlinie Nr. 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 nicht entgegen. Einer Ermessensausübung im Sinne von § 73 Abs. 2 a AsylVfG durch das Bundesamt habe es nicht bedurft. Außerdem müsse der Kläger derzeit und in absehbarer Zukunft keine von einem nichtstaatlichen Akteur ausgehende Verfolgung aus asylrelevanten Merkmalen befürchten, so dass er keinen Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG beanspruchen könne.

Dagegen richtet sich die zugelassene Berufung des Klägers mit dem Antrag,

unter Abänderung des Urteils vom 28. November 2006 den Bescheid vom 20. Juli 2006 aufzuheben.

Seine Bevollmächtigte betont, dass das Bundesamt über den Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung eine Ermessensentscheidung hätte treffen müssen. Auf Anregung der Ausländerbehörde mit Schreiben vom 9. April 2002 habe es die Einleitung eines Widerrufsverfahrens geprüft und der Ausländerbehörde als Ergebnis am 17. Juni 2002 mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für ein Widerrufsverfahren nicht vorlägen. Damit sei gemäß § 73 Abs. 2 a Sätze 1 bis 3 AsylVfG eine Ermessensentscheidung geboten gewesen. Bei vollständiger Nichtausübung des Ermessens komme ein Nachschieben von Ermessenserwägungen nicht in Betracht. Außerdem sei der angegriffene Bescheid deshalb rechtswidrig, weil er nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anhörungsfrist zugestellt worden sei (§ 49 VwVfG).

Die Beklagte stellte keinen Antrag.

Der Verwaltungsgerichtshof teilte den Parteien mit Schreiben vom 23. Mai 2007 mit, dass eine Entscheidung gemäß § 130 a VwGO in Betracht komme und gab Gelegenheit zur Äußerung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakten, der Asylakten der Eltern des Klägers sowie der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

II.

Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet.

Der Senat konnte gemäß § 130 a Abs. 1 VwGO nach Anhörung der Beteiligten (§ 130 a Satz 2, § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO) entscheiden, weil er die Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Der Bescheid des Bundesamts vom 20. Juli 2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), weil der angefochtene Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht als gebundene Entscheidung ergehen konnte, sondern gemäß § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG eine Ermessensentscheidung durch das Bundesamt erforderlich war. Die Berufung führt daher unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils zur Aufhebung dieses Bescheids.

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung des Klägers ist § 73 Abs. 1 AsylVfG in der Fassung des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetzes. Demnach ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Die Widerrufspflicht gilt auch für eine nach früherem Recht getroffene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG (vgl. BVerwG vom 1.11.2005 BVerwGE 124, 276 = DVBl 2006, 511). Außerdem ist die ab 1. Januar 2005 neu eingefügte Vorschrift des § 73 Abs. 2 a AsylVfG zu beachten. Sie bestimmt, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen hat

(Satz 1). Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen (Satz 2). Ist nach Prüfung ein Widerruf nicht erfolgt, steht eine spätere Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG im Ermessen (Satz 3). Eine Übergangsregelung für diese Vorschrift enthält das Gesetz nicht.

In der Rechtsprechung war es zunächst umstritten, in welchem Umfang die Vorschrift des § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG auf vor und nach dem 1. Januar 2005 wirksam und noch nicht unanfechtbar gewordene Widerrufsentscheidungen Anwendung findet.

Das Bundesverwaltungsgericht klärte zunächst, dass sich diese Vorschrift nicht auf solche Altfälle bezieht, in denen bei Inkrafttreten der Bestimmung bereits ein Widerruf erfolgt war (BVerwG vom 1.11.2005 a. a. O.). In einer weiteren Entscheidung brachte das Bundesverwaltungsgericht zum Ausdruck, dass § 73 Abs. 2 a AsylVfG grundsätzlich auch für den nach dem 1. Januar 2005 ausgesprochenen Widerruf einer vor diesem Zeitpunkt unanfechtbar gewordenen Anerkennung mit der Maßgabe gilt, dass die dort in Satz 1 vorgesehene neue Drei-Jahres-Frist, nach deren Ablauf das Bundesamt spätestens erstmals die Widerrufsvoraussetzungen prüfen muss, bei diesen Alt-Anerkennungen erst vom 1. Januar 2005 an zu laufen beginnt. Dies bedeute allerdings nicht, dass nach Ablauf von drei Jahren seit Unanfechtbarkeit der Anerkennung ein Widerruf nur noch im Wege einer für den Anerkannten günstigeren Ermessensentscheidung getroffen werden könne und dürfe. Denn eine Ermessensentscheidung komme bei derartiger Alt-Anerkennungen nach dem in § 73 Abs. 2 a AsylVfG vorgesehenen neuen zweistufigen Verfahren erst in Betracht, wenn das Bundesamt in einem vorangegangenen Verfahren die Widerrufsvoraussetzungen sachlich geprüft und verneint hat (BVerwG vom 20.3.2007 - 1 C 21/06).

Für den Fall des Klägers bedeutet dies, dass § 73 Abs. 2 a AsylVfG auf den angefochtenen Widerruf seiner Asyl- und Flüchtlingsanerkennung anwendbar ist und dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer Ermessensentscheidung des Bundesamtes erfüllt waren. Das Bundesamt hat über die Alt-Anerkennung des Klägers (Bescheid vom 11.3.2002) in einem von der Ausländerbehörde angeregten Widerrufsverfahren im Mai 2002 eine sachliche Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen durchgeführt, deren Vorliegen mit schriftlicher Begründung verneint (s. Behördenakte Bl. 74) und die getroffene Negativentscheidung mit Schreiben vom 17. Juni 2002 dem Landratsamt Freising mitgeteilt. Hat aber eine vorausgegangene erste Prüfung stattgefunden und nicht zu einem Widerruf geführt, ist nach dem in § 73 Abs. 2 a AsylVfG vorgesehenen neuen zweistufigen Verfahren eine Ermessensausübung in einem weiteren Widerrufsverfahren eröffnet und geboten. Der streitgegenständliche Widerrufsbescheid vom 20. Juli 2006 lässt jedoch keinerlei Ermessenserwägungen erkennen. Er ist deshalb, soweit mit ihm die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter sowie die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen wird, rechtswidrig und infolgedessen aufzuheben. Eine nachträgliche Ermessensausübung ist bei gänzlichem Fehlen von Ermessenserwägungen nicht möglich (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., RdNr. 50 zu § 114). Die Beklagte, die weder im Klage- noch im Berufungsverfahren zur Anwendung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG Stellung genommen hat, behauptet selbst nicht, dass sie eine Ermessensentscheidung getroffen habe.

Da die mit Bescheid vom 11. März 2002 getroffene Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG mit Bescheid vom 20. Juli 2006 nicht rechtmäßig widerrufen worden ist, kann auch die

der gegebenen Rechtslage widersprechende Feststellung des Bundesamts, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, keinen Bestand haben. Der angefochtene Bescheid war daher insgesamt aufzuheben, ohne dass es auf die vom Kläger aufgeworfenen Fragen noch entscheidungserheblich ankäme.

Nach alledem ist der Berufung mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts für das Berufungsverfahren beruht auf § 30 RVG.

Vorinstanz: VG München, Urteil vom 28.11.2006, M 4 K 06.51062